



GEMEINDE **GOSSAU**

REGLEMENT FÜR DIE AUSRICHTUNG VON BEITRÄGEN AN JUGEND- UND SPORT- FÖRDERUNG

GEMEINDE GOSSAU

ab 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	2
1.1. Zweck.....	2
1.2. Geltungsbereich.....	2
1.3. Zuständigkeit.....	2
2. Voraussetzungen	3
2.1. Rechtsform.....	3
2.2. Berechtigte Vereine.....	3
3. Beitragshöhe	4
4. Einreichen von Gesuchen	4
5. Auszahlung der Jugendförderungsbeiträgen	4
6. Zuständigkeit und Koordination	5
7. Kürzung oder Einstellung des Beitrages	5
8. Inkrafttreten	5

1. Grundsatz

Die Politische Gemeinde Gossau ZH kann – gestützt auf die vom Gemeinderat verabschiedeten Leitsätze zur Jugendpolitik und Jugendarbeit - ortsansässige Vereine, welche sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Jugendförderung einsetzen, mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Sport- und Jugendvereine erfolgen subsidiär zu anderen Finanzierungsquellen von Vereinen.

In Ergänzung zur elterlichen Fürsorge wird damit zusammen mit den Vereinen grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen, „unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung oder vom sonstigen Status des Kindes oder seiner Eltern“¹... eine gewisse Unterstützung geleistet und deren Integration in gesellschaftliche Strukturen gefördert. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Angebot des Vereins darf aus keinem der oben erwähnten Gründe verwehrt werden.

Durch die Gemeinde Gossau ZH unterstützte Vereine müssen Partizipation von Kindern und Jugendlichen ermöglichen, fördern und darüber hinaus die Integration und eine gelingende Sozialisation anstreben.

1.1. Zweck

Das Reglement bezweckt die Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Jugendvereinen im Interesse der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Partizipation als wichtige Mitglieder der Gesellschaft. Das Reglement legt einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung finanzieller Beiträge fest und regeln das Verfahren.

1.2. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Ausrichtung jährlich wiederkehrender Beiträge der politischen Gemeinde Gossau ZH an Vereine für deren Jugendarbeit, welche sich am Jugendschutz-Kodex der Gemeinde Gossau ZH orientieren.

Das Reglement kommt nicht zur Anwendung für Einzelprojekte der Vereine.

1.3. Zuständigkeit

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat Gossau ZH resp. von ihm beauftragte Verwaltungsstellen für den Vollzug des Reglementes und die Ausrichtung von Beiträgen zuständig. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat über die Ausrichtung der Beiträge.

¹ Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, in der Schweiz seit 1997 in Kraft

2. Voraussetzungen

Die Ausrichtung von Leistungen setzt die Erfüllung der in dieses Reglementes definierten Anforderungen voraus.

2.1. Rechtsform

Es sind nur Vereine nach Artikel 60ff ZGB beitragsberechtigt. Alle anderen Rechtsformen wie GmbH, Aktiengesellschaften, Stiftungen oder lose Personenverbindungen fallen nicht unter diese Richtlinien.

2.2. Berechtigte Vereine

Vereine sind berechtigt, Jugendförderungsbeiträge zu beantragen, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- Der gesuchstellende Verein verfolgt einen sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Zweck und stellt seine Angebote Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr zur Verfügung
- Der gesuchstellende Verein und seine Angebote sind ohne Einschränkungen für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich
- Der gesuchstellende Verein arbeitet weder kommerziell noch gewinnorientiert
- Der gesuchstellende Verein verfügt über Strukturen, in welchen die aktive Partizipation von Kindern und Jugendlichen über die Trainings hinaus ermöglicht und umgesetzt wird
- Der gesuchstellende Verein verpflichtet sich, jährlich mit dem Gesuchs-Formular an die Gemeinde eine Erklärung im Sinne der Unterzeichnung des Jugendschutz-Kodex abzugeben und eine Person des Vorstandes oder Leitungsgremiums zu bezeichnen, welche für die Einhaltung des Kodex verantwortlich ist
- Auf Ersuchen weist der Verein für seine Trainer/Leiter und weitere direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Mitglieder regelmässige Weiterbildung nach, auch im Bereich der Führung von Kindern und Jugendlichen
- Der gesuchstellende Verein verfügt über ein regelmässiges Jahres- oder Saisonprogramm (mindestens zwölf Trainings/Anlässe/Proben etc. pro Jahr). Diese Anlässe resp. Trainings/Proben werden unter qualifizierter Leitung durchgeführt
- Der gesuchstellende Verein reicht mit dem Gesuch eine Übersicht über die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz Gossau ZH ein, welche mind. 75% des spezifischen Angebotes besucht oder an einem Training etc. teilgenommen haben. Beiträge werden nur für Kinder und Jugendliche ausgerichtet, welche diese 75% regelmässiger Teilnahme erfüllen (vereinsinterne Präsenz- resp. Absenzenkontrolle)

- Der gesuchstellende Verein verfügt über Statuten gemäss OR und hat seinen Sitz in Gossau ZH
- Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, die erhaltenen Beiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit im Verein zu verwenden

3. Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages der Gemeinde Gossau ZH an die Kinder- und Jugendförderung eines beitragsberechtigten Vereins beträgt pro Kind/Jugendlichen – unabhängig vom Alter - Fr. 40.00 pro Kalenderjahr, jedoch höchstens Fr. 5'000.00 als Maximalbetrag pro Jahr.

4. Einreichen von Gesuchen

Der Antrag zur Ausrichtung von Jugendförderungsbeiträgen erfolgt mit dem Factsheet der Politischen Gemeinde Gossau ZH, welches von den Gesuchstellenden jeweils im Monat Oktober (bis 31.10.) des laufenden Kalenderjahres ausgefüllt und unterzeichnet unter Beilage der Jahresrechnung des Vorjahres an die Gemeindeverwaltung, Jugendförderungsbeiträge, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau ZH einzureichen ist.

Zudem sind folgende Beilagen einzureichen:

- Verzeichnis der Kinder/Jugendlichen (mit Angabe von Name, Wohnort, Geb.datum) per Stichtag 30. Juni
- Jahresprogramm des laufenden Jahres
- Aussage/Beleg über die Verwendung der Beiträge
- Jahresbericht und Jahresrechnung des Vorjahres
- Vereinsstatuten (bei erstmaligen Gesuchen oder auf Verlangen)

5. Auszahlung der Jugendförderungsbeiträgen

Die Auszahlung der Jugendförderungsbeiträge erfolgt im November des laufenden Jahres nach termin-gerechtem Einreichen der Unterlagen, nach Vorliegen der Beilagen wie z.B. Commitment zum Jugendschutz-Kodex und der Erfüllung der Voraussetzungen gem. Pkt. 2.2.. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verein.

6. Zuständigkeit und Koordination

Die Zuständigkeit und Koordination für die inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Vereinsbeiträge für Kinder- und Jugendförderung obliegen dem Ressort und der Abteilung Gesellschaft der Politischen Gemeinde.

Der Vollzug erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und die Abteilung Finanzen.

7. Kürzung oder Einstellung des Beitrages

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Jugendförderungsbeiträgen. Ein Verstoss gegen das Reglement, missbräuchliche Verwendung der ausgerichteten Jugendförderungsbeiträge sowie die Verletzung oder Nichteinhalten des Jugendschutz-Kodexes können zu Kürzungen oder zur Einstellung von Jugendförderungsbeiträgen führen.

Im Falle des Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Jugendförderungsbeiträge vorbehalten.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gossau ZH, 23. September 2015

Im Namen des Gemeinderates:



Jörg Kündig
Gemeindepräsident



Thomas Binder
Gemeindeschreiber



GEMEINDE **GOSSAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch